

Zeitschrift: Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins
Zentralschweiz

Herausgeber: Historischer Verein Zentralschweiz

Band: 64 (1909)

Artikel: Geschichte der Gesellschaft zu Safran in Luzern bis 1850

Autor: Haas-Zumbühl, Franz

Kapitel: Verhältnis zur Kirche

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-116721>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

welche durch Krankheit verhindert oder altersschwach sind, können 2 Franken oder 1 $\frac{1}{2}$ Gulden als Entschädigung beziehen.

§ 16. Ueber allfällige Ueberschüsse der Einkünfte beschließt die Gesellschaft.

§ 17. Die Traktanden für außerordentliche Versammlungen oder Behandlung außergewöhnlicher Gegenstände oder Vergabung von Lehen müssen auf den Einladungskarten verzeichnet sein.

§ 18. Abänderung dieser Statuten kann nur durch Stimmenmehrheit am gewöhnlichen Bote geschehen.

Am ordentlichen Bote des Jahres 1836 stellten Stadtmann Isaak und Oberschreiber Josef Mohr den Antrag, das Zunfthaus ohne Realrecht zu verkaufen und dafür Aktien vom neuzubauenden Theater zu übernehmen, ferner das Wirtsrecht dorthin zu verlegen und sich dort das Stubenrecht vorzubehalten. Die Gesellschaft genehmigte am 14. Februar 1836 diesen Antrag.

Das Jahressen mußte nun zwei Jahre lang im Gasthaus zum Rößli eingenommen werden. Am 12. Januar 1840 wurde das erste Mal im neuen Theater getafelt unter den Klängen der Blechmusik Luzern.

Verhältnis zur Kirche.

Um einerseits die Leichenfeier für verstorbene Zunftmitglieder feierlicher zu gestalten und anderseits um die Kosten der Beerdigung, des Trauergottesdienstes und der zum Seelenheile der Verstorbenen gestifteten Jahrzeiten für den Einzelnen erträglicher zu machen, vereinigten sich die Handwerksgenossen zu Bruderschaften.

Die Zeit der Gründung der Heilig-Kreuzbruderschaft, der Zimmerleute und Maurer, sowie die der Bruderschaft der Krämer ist unbekannt; auch muß die Frage, ob dieselbe der Ursprung der nachherigen profanen Krämer- und Handwerker-gesellschaft waren oder ob letztere nur die Mehrzahl der

Bruderschafter ausmachten, offengelassen werden. Die älteste Spur der Krämerbruderschaft bildet die Eintragung im Jahrzeitbuche der Minoriten in Luzern aus dem XIV. Jahrhundert. Sie lautet: Es wirt Jartzit mit zweyen gesprochenen selvespern und morn mit einer gesungenen selmes Aller deren, die da sind in der erlichen bruderschaft der Krämer. Item an dem Herbst schlat man diß Jahrzitt uff bis in die mess.¹⁾

Aus der Urkunde vom 6. Oktober 1430 ist ersichtlich, daß die Krämerbruderschaft sich verpflichtet hatte, ein ewiges Licht vor dem Heilig-Kreuzaltare im Hof zu Luzern auf ihre Kosten brennen zu lassen. Zur Aufbringung dieser Kosten wurden, wie im Abschnitte Gesellschaftsverfassungen berichtet wurde: 1. das Eintrittsgeld, 2. die Erneuerungsbeiträge, 3. die Strafen, die in Wachs ausgefällt wurden, verwendet.

Durch die Vereinigung der Krämer mit den Zimmerleuten und Maurern, welche ihrer Bruderschaft den Namen Heilig-Kreuzbruderschaft beigelegt hatten, mußte auch die kirchliche Seite der Krämerbruderschaft geregelt werden und es scheint sehr wahrscheinlich zu sein, daß die Krämer ihre Bruderschaft aufgaben zu Gunsten der Heilig-Kreuzbruderschaft in der Franziskanerkirche, denn fortan wird nur mehr die letztere genannt. Einzig und allein wurde im Hof die Bezündung des Heilig-Kreuzaltares aufrecht erhalten und deren Kosten werden auch heute noch teilweise von der Gesellschaft zu Safran bestritten. Fortan werden alle kirchlichen Handlungen für die Safranbrüder, seien es Jahrzeitfeiern, Beerdigungen etc. dort gehalten und es scheint, daß der dortige Heilig-Kreuzaltar von ihnen gestiftet worden sei. Die Beiträge wurden neu geregelt²⁾, ja sogar für den Fall, daß die eingehenden Gelder die Auslagen nicht decken würden, wurde eine Zwangssteuer in Aussicht gestellt, und für den Fall, daß sich die Gesellschaft auflösen sollte, wurde bestimmt, daß nichts verkauft werde, sondern daß alles Vermögen dem Rate über-

¹⁾ Geschichtsfrd. Bd. 13. S. 3. ²⁾ Vergl. oben Gesellschaftsverfassungen 1453.

geben werden sollte, damit auf ewige Zeiten die Begründung und Jahrzeitfeiern gesichert wären. Zehn Jahre später am 19. September 1463 beschloßen die Zimmerleute und Maurer noch, daß zur Vermehrung der Mittel ein jeder, der zum Meister gemacht werde, einen rheinischen Gulden und von jedem übernommenen Bauvertrage einen rheinischen Gulden beizusteuern habe.

Diese Zuwendungen der Kirche vergalten die Ordensbrüder der Minoriten dadurch, daß sie ihnen durch den Provinzial Heinrich einen Attest ausstellten, in welchem sie als Freunde und Wohltäter des Minoritenordens gepriesen werden und ihnen und deren Frauen volle Teilnahme an den Gnaden, Messen, Gebeten, Vigilien, Fasten und allen übrigen guten Werke, die sie zu vergeben haben, zusichern.¹⁾

Im Jahre 1493 vergabten sie an die Kirche einen Kelch im Gewichte von 18—20 Loth zum Gebrauche beim Gottesdienste, worauf sie neben dem Safranwappen das der Heilig-Kreuzbruderschaft stechen ließen.

Diese Aufmerksamkeit und Zeichen der Zuneigung veranlaßte die Franziskaner, vom Kardinal Raimund Perauldi, Bischof von Gurk, auf seiner zweiten Durchreise nach Deutschland im Jahre 1504 für die Bruderschaftsmitglieder und deren Frauen einen hunderttägigen Ablass zu erbitten und zwar für jede Gebetsübung, für die sich die Safranbrüder verpflichtet hatten.²⁾

Diese sehr interessante Urkunde macht uns mit den damaligen religiösen Uebungen bekannt, an denen jeder teilzunehmen hatte. So hatten sich die Safranbrüder entschlossen, folgende zu feiernde Feste in ihre Statuten aufzunehmen: es sei jedes Fest der seligsten Jungfrau Maria, der hl. Anna, Georg, Quirinus, Valentinus, Apollinaris, Urbanus, Jakobus, Katharina, Barbara, dann die beiden Heilig-Kreuztage zu feiern.

¹⁾ Urkunde im Zunftarchiv, datiert Luzern 1471. ²⁾ Pergamenturkunde im Zunftarchiv, datiert Luzern 1504, 6. August, abgedruckt und übersetzt im Kompaß, Weihnachtsnummer 1908.

Bei jeder Neuerung in den Gesellschaftsstatuten suchte man die Mittel für ihre kirchlichen Angelegenheiten zu vermehren. Das stetige Fortschreiten der Geldwertverminderung im XVII. Jahrhunderts veranlaßte die Gesellschaft ihre kirchlichen Angelegenheiten neu zu ordnen. Am 25. Februar 1637 beschlossen sie, folgende Feste zu feiern, als: das Fest der hl. Apollonia am 9. Februar, den St. Valentinstag den 14. Februar, den St. Quirinustag den 14. März, den Ostermontag als großen Festtag, ebenso den St. Georgstag den 21. April, den St. Urbans- tag (28. Mai), den Pfingstmontag als großen Festtag, den St. Annatag; ferner wurden an den vier Fronfasten folgenden Sonntagen Seelvespern und Montags darnach hl. Aemter, ebenso an beiden Heilig-Kreuztagen gelesen, denen jeder unter Androhung von Strafe im Werte eines halb Pfund Waxes beizuwohnen hatte. Im Jahre 1641 wurden die Beiträge erhöht.¹⁾

An den kirchlichen Prozessionen nahmen sie in geschlossenen Reihen teil unter Vorantragung der Gesellschaftsstangen und Kerzen.

Besondere Sorgfalt wurde angewandt, um den Beerdi- gungsfeiern für in der Stadt verstorbenen Bruderschaftsange- höriger erhöhten Glanz zu verleihen. Aus der Eintragung im Artikelbuche von 1502 ist ersichtlich, daß, sobald der Kerzen- meister vom Hinscheide eines Mitbruders oder dessen Frau Kenntnis erhielt, er es den übrigen Gesellen mitteilen, und ihnen befehlen mußte, daß man mit ihm oder ihr zur Kirche gehe. Die vier jüngsten Meister des Handwerks, trugen den mit einem Bahrtuche bedeckten Sarg zur Kirche, voraus gingen die vier Stangenträger; seit 1659 der Stubenmeister und Kerzenmeister etc., die je im Amte waren. Dem Sarge folgten die übrigen mit brennender Kerze. Das Begräbnis fand in der Franziskanerkirche vor dem Heilig-Kreuzaltare statt, wie uns eine Urkunde vom Jahre 1549 mitteilt, wo ihnen neun Gräber reserviert waren.²⁾

¹⁾ Vergl. die Gesellschaftsverfassung vom Jahre 1641. ²⁾ Krä- merordnung Zunftarchiv.

Von Zeit zu Zeit erneuerten sie ihre kirchlichen Geräte, so stifteten sie a. 1622 einen neuen Kelch, gefertigt von Goldschmied Bernhard Wegmann. Er hatte ein Gewicht von 39 Lot „im fus sind sechs stein und im knöpf sind 3 stein, dan unden sind vnder allen steinen zwey stein gut; ist mit einem schönen durchbrochenen hübli und vf dem fuss den gesellschaftwaben.“

Im Jahre 1728 klagten die Franziskaner Patres, daß das Einkommen für den „allzu schweren Gottesdienst“ hauptsächlich der Ertrag aus dem Opfer der Gesellschaft in gar zu schlechtem Verhältnis stehe und baten, man möchte ihnen jährlich ein Barzuschuß geben, worauf die Gesellschaft jährlich 18 Gulden zu geben versprach.

Im Jahre 1734 anlässlich der großen Renovation der Kirche unserer lieben Frau in der Au, stellte die Gesellschaft einen Beitrag von 250 bis 300 Gulden für die Renovation des Heilig-Kreuzaltares in Aussicht, äußerte aber den Wunsch, die zwei Altar-„blatt“ sollen „mit der Ablösung und der Auferstehung Christi“ bemalt, und unten solle das Zunftwappen angebracht werden.¹⁾ Im Altaraufsätze wurden die durch Eustach Meyer von Baldegg vom Nuntius Cajetanus Stampa erhaltenen Teile des Heilig-Kreuzes als Reliquien in Silber vergoldetem Kreuze beigesetzt. Die mit der Renovation verbundene Ausscheidung von alten nicht mehr passenden Lampen bewirkte, daß die Safrangesellschaft die bisherige Art der Bezündung dem Convente überließ und statt dessen jährlich 16 Gulden zahlte. Als Zeichen guten Einvernehmens gestattete der Convent der Safranzunft drei eigene geschnitzte mit dem Zunftwappen gezierte Kirchenstühle²⁾ für die ersten Beamten vor den Altar zu stellen. Nach der Helvetik wurde mit den Brüdern Barfüßern eine Vereinbarung getroffen, daß für die Mitglieder jährlich nur eine Jahrzeit mehr gefeiert werden solle und daß dafür 37 Gulden 30 ß dem Kloster bezahlt werde. Nach der

¹⁾ Urkunde im Zunftarchiv dat. 1. Februar 1734. ²⁾ Urkunde im Zunftarchiv, dat. 15. Oktober 1788.

Aufhebung des Klosters im Jahre 1840 ging diese Verpflichtung auf die Rechtsnachfolgerin über. Noch heute hält die Gesellschaft zu Safran ihre jährliche Totenmesse dort.

Für die Bezündung des Heilig-Kreuzaltares im Hof, soweit die Gesellschaft als Rechtsnachfolgerin der Krämerbruderschaft daran beteiligt ist, wurde mit dem Hofsigrist a. 1799 vereinbart, es solle derselbe sie um zwölf Gulden jährlich übernehmen.

Jeden Samstag nachts mußte am Portale des Zunfthauses von Betglockenläuten an bis morgens eine Laterne brennen zum Andenken an Bruder Fritschi und die übrigen verstorbenen Mitglieder, wofür die Zinsen eines reservierten Kapitals von 100 Gulden verwendet wurden. Anlässlich des Verkaufes des Zunfthauses a. 1836 übergab die Gesellschaft dieses Kapital nebst Zins dem Bürgerspitale mit der Verpflichtung dasselbe weiter zu besorgen.

Es sei noch der Vollständigkeit halber gesagt, daß die Gesellschaft zu Safran an die neuen Glocken im Hof anno 1634 200 Gulden vergabte, an den Bau selbst 72 Gulden 5 Schilling. Im Jahre 1671 bestimmte sie eine silberne Schale im Gewichte von 19 Lot 3 qu. zu einer Monstranz in St. Peters Kapelle in Luzern.

Neben der allgemeinen Bruderschaft, der Heilig-Kreuzbruderschaft, gründeten um die Mitte des XVI. Jahrhunderts die Tischmacher und Schreiner eine eigene Bruderschaft und stellten sie unter das Patronat des heiligen Joseph, ebenso die Dachdecker zu Ehren der heiligen Schutzengel im Jahre 1742.

Vermögen der Gesellschaft.

Als älteste Spur von Vermögen finden sich die Eintragung in der Urkunde von 1374¹⁾, in der von einer Stube der Krämer die Rede ist, sowie die Notariatsurkunde, die der im Jahre 1426 vollendeten Fründ'schen Chronik als Deckblatt diente,

¹⁾ Geschichtsfreund Bd. XIX. S. 184.